

**RICHTLINIEN der Stadt Paderborn
über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine
zur Förderung des Sportes**

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
2. Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen
3. Ideelle Förderung
4. Pauschale Förderung des Sportbetriebs
5. Zweckgebundene Sportförderung
 - 5.1 Förderung der NRW-Leistungssportregion Paderborn
 - 5.2 Sonstige Förderung
6. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1.1

Die Stadt Paderborn kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Sportfördermittel ist von den Zuschussnehmern auf Verlangen der Stadt Paderborn nachzuweisen.

1.2

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.3

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge für die Bezuschussung nach den Ziffern 4, 5.1 und 5.2 sind bis zum 1.11. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Wird ein Zuschuss für die gleiche Maßnahme bereits von anderer Stelle der Stadt gewährt, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Sportvereine - mit Vereinssitz in Paderborn - können nur gefördert werden, wenn die Vereinstätigkeit überwiegend in Paderborn stattfindet und die förderungsfähige Sportstätte ebenfalls in Paderborn liegt.

1.4

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel endgültig über Anträge nach den Ziffern 4 und 5.2. Über die Verausgabung der nach Ziffer 5.1 zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit und Betriebsausschuss Bäder.

Werden weniger Fördermittel im jeweiligen Jahr zur Verfügung gestellt, wird die gleiche Reduzierung bei allen Fördermaßnahmen vorgenommen.

Über die Gewährung anderer Zuschüsse außerhalb dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit und der Betriebsausschuss Bäder, vorausgesetzt es werden zusätzliche Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt.

Dem Ausschuss für Sport und Freizeit und Betriebsausschuss Bäder wird jährlich Bericht erstattet.

1.5

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit der Zustimmung der Stadt zulässig, andernfalls ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Sportverein mit dem im Antrag bezeichneten Zweck ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2.

Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen

Die Stadt Paderborn stellt den Paderborner Sportvereinen städt. Sporteinrichtungen zur Verfügung. Näheres regeln die jeweils gültigen Satzungen über Nutzung und Gebühren.

3.

Ideelle Förderung

Die Stadt Paderborn kann durch den Paderborner Sportservice die Sportvereine und -verbände unterstützen.

4.

Pauschale Förderung des Sportbetriebs

Zur pauschalen Unterstützung des Sportbetriebs in den Vereinen bewilligt die Stadt Paderborn einen jährlichen Festbetrag in Höhe von max. 400,00 € pro Zuschusseinheit. Die Anzahl der Zuschusseinheiten wird dem Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen entnommen.

Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen gilt gleichzeitig als Antrag und Verwendungsnachweis.

Der Kreissportbund Paderborn erhält vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen eine Übersicht aller im jeweiligen Förderzeitraum berücksichtigten Sportvereine. Diese Übersicht stellt der Kreissportbund Paderborn der Stadt Paderborn als Berechnungsgrundlage zur Verfügung. Maßgeblich ist die Übersicht der Sportvereine, die vom Kreissportbund Paderborn bis zum 1.11. des jeweiligen Jahres an die Stadt Paderborn übermittelt wird.

5.

Zweckgebundene Sportförderung

5.1

Förderung der NRW-Leistungssportregion Paderborn

Die NRW-Leistungssportregion Paderborn ist ein durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen offiziell anerkanntes regionales Netzwerk aus Sport, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zur gemeinsamen strukturellen Stärkung des heimischen Leistungssports.

Durch die Bündelung von Ressourcen und die zentrale Koordination von Projekten und Maßnahmen werden gezielt Anreize für die Vereine geschaffen und die Effizienz der Förderung des Nachwuchsleistungssports insgesamt gesteigert.

Die Stadt Paderborn als Träger und Antragsteller bildet den Mittelpunkt des durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen offiziell anerkannten Netzwerkes (NRW-Leistungssportregion Paderborn).

Die Stadt Paderborn unterstützt das Netzwerk mit jährlichen Finanzmitteln in Höhe von 42.000,00 € im Rahmen von konkreten Projektanträgen. Diese können alle Netzwerkpartner aus dem Stadtgebiet Paderborn an die NRW-Leistungssportregion stellen.

Besonders sollen die ansässigen Landesleistungsstützpunkte bzw. die Bundesligavereine in einer olympischen Sportart gefördert werden. Eine Förderung für den Profisport wird nicht gewährt.

Über die Verausgabung der vorhandenen Mittel für konkrete Projekte und Fördermaßnahmen entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit und Betriebsausschuss Bäder auf Vorschlag des Lenkungsgremiums der NRW-Leistungssportregion Paderborn. Die Projektanträge sind bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Paderborn einzureichen.

5.2 Sonstige Förderungen

Die nachfolgenden Vereine bzw. Verbände erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss auf Antrag:

- der Stadtsportverband Paderborn e. V.	6.000,00 €,
- die Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.	2.500,00 €
- Pro Leistungssport Paderborn e.V.	4.500,00 €.

Über die Gewährung anderer Zuschüsse zu sportlichen Projekten, die für die Stadt Paderborn von nachhaltiger Bedeutung sind, entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit und Betriebsausschuss Bäder, vorausgesetzt es werden zusätzliche Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherige Regelungen über Sportförderung in der Stadt Paderborn aufgehoben